



# **Schulzahnpflegerglement**

**der**

**Einwohnergemeinde**

**Niederbipp**

---

**1.1.2005**

## **I. Inhaltsverzeichnis**

I. Inhaltsverzeichnis .....	2
II. Allgemeine Bestimmungen .....	3
III. Organisation .....	3
IV. Behandlungskostenbeiträge .....	4
V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen .....	5
VI. Anhang 1 .....	7
VII. Anhang 2 .....	8
VIII. Index .....	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbipp erlässt gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) folgendes Reglement über die Schulzahnpflege.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**  
Zweck <sup>1</sup>Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.  
<sup>2</sup>Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

## **III. Organisation**

**Art. 2**  
Schulzahnarzt <sup>1</sup>Der Schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.  
<sup>2</sup>Die Schulzahnärzte werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt.  
<sup>3</sup>Die Aufgaben der Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.

**Art. 3**  
Fachpersonal Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

**Art. 4**  
Schulzahnpflegeleitung Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Bestimmungen und dem Anstellungsvertrag.

## IV. Behandlungskostenbeiträge

Anspruchsberechtigung	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup>Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.</p>
Persönliche Verhältnisse	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.</p>
Finanzielle Verhältnisse	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.</p>
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.</p>
Massgebende Behandlungskosten	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup>Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherung, usw.) gewährt.</p> <p><sup>2</sup>Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Versäumte Sitzungen;</li><li>b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);</li><li>c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);</li><li>d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.</li></ul> <p><sup>3</sup>Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.</p>
Grenzwerte	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup>An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.</p> <p><sup>2</sup>Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von</p>

Fr 100.00 zu tragen.

<sup>3</sup>Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup>Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

### **Art. 11**

Geltendmachung des Beitrages

<sup>1</sup>Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung. Mit der Gesuchseinrichtung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gem. Art. 153 Abs. 2 lit. a Steuergesetz – BSG 661.11).

<sup>2</sup>Dem Gesuch sind beizulegen

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Behandlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Ueberweisung des Beitrages.

<sup>3</sup>Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gem. Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinden einen Vertrauensarzt beiziehen.

### **Art. 12**

Beitragsberechnung

<sup>1</sup>Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

<sup>2</sup>Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

## **V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 13**

Uebergangsbestimmungen

Für Behandlungskosten während der Jahre 2002 bis 2004 gelten die per 1.1.2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

### **Art. 14**

Inkrafttreten

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den

1.1.2005 in Kraft.

Genehmigt am 13.6.2005 durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Niederbipp, 13.6.2005

**Gemeinderat Niederbipp**  
Der Präsident Der Sekretär  
*U. Simon* *T. Reber*

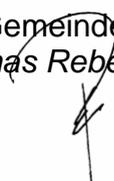
The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is for U. Simon, consisting of several vertical wavy lines. The signature on the right is for T. Reber, featuring a large, stylized loop at the top and a vertical line extending downwards.

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13.5. bis 13.6.2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 12.5.2005 bekannt.

Niederbipp, 13.6.2005

Der Gemeindeschreiber  
*Thomas Reber*

The image shows a handwritten signature for Thomas Reber, which is a stylized, cursive script with a prominent vertical line at the end.

## **VI. Anhang 1 zum Schulzahnpflegereglement**

---

### **Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen**

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

**VII. Anhang 2**  
zum Schulzahnpflege reglement

**Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten**

		massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
		bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Kinder- zahl		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1		0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2		0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3		0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4		0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5		0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6		0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

## **VIII. Index**

Anspruchsberechtigung .....	4
Beitragsberechnung.....	5
Ermittlung des Einkommens und Vermögens .....	4
Fachpersonal .....	3
Finanzielle Verhältnisse .....	4
Geltendmachung des Beitrages .....	5
Grenzwerte .....	4
Inkrafttreten.....	6
Massgebende Behandlungskosten .....	4
Persönliche Verhältnisse.....	4
Schulzahnarzt .....	3
Schulzahnpflegeleitung .....	3
Uebergangsbestimmungen .....	5
Zweck.....	3